

**Betreff:****Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

28.02.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	06.03.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.04.2025	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig wurde zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig am 12. Februar 2019 geändert.

Nachstehend ist die inhaltliche Änderung dargestellt:

In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 14 ergänzt: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments Braunschweig.

Auf der Grundlage von § 71 Abs. 6 SGB VIII i.V.m. § 4 Nds. AG SGB VIII bestimmt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig derzeit unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 13, welche Mitglieder mit beratender Stimme dem Jugendhilfeausschuss angehören. Durch die Ergänzung von Nr. 14 besteht die Möglichkeit, dass der Rat durch Beschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendparlaments Braunschweig als weiteres Mitglied mit beratender Stimme bestimmt.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind zur Verdeutlichung in der Anlage 2 in kursivem Fettdruck kenntlich gemacht.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG, wonach die Vertretung über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Anlage 1 Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig

Anlage 2 Kennzeichnung der Änderungen Sechste Satzung Jugendamt Stadt Braunschweig



**Sechste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig**

vom 01. April 2025

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 01. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 18. März 2019, S. 7; - berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 12. April 2019, S. 12-) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 14 angefügt:  
„14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments Braunschweig.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig**

vom 01. April 2025

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204) und des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 01. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 28. Juni 1993, Seite 31) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 18. März 2019, S. 7; - berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 12. April 2019, S. 12-) wird wie folgt geändert:

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
1. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie;
  2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent;
  3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde auf Vorschlag des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen;
  4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird;
  5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin oder des Stadtrates, die oder der für das Jugendamt zuständig ist; der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen;
  6. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Ausschusses für Integrationsfragen der Stadt Braunschweig;
  8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des JURB;
  9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichtes;
  10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder eines Polizeipräsidenten;

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Region Braunschweig;
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.;
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates der Muslime Braunschweig sowie der Islamischen Gemeinschaft Braunschweig e.V.;

***14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments Braunschweig.***